OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500647/5/BL

Datum:
Linz, 25. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des P P, K, K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 13.10.2021, GZ: BHFR/921060007083/21, wegen Übertretungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe zu Spruchpunkt 1 auf 850 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden herabgesetzt wird. Die zu Spruchpunkt 2 festgesetzte Geldstrafe wird auf 450 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden herabgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten im behördlichen Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf insgesamt Euro 130 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.10.2021, GZ: BHFR/921060007083/21, wurden dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Übertretungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) vorgeworfen.

Unter Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses wurde dargelegt, dass der Bf – wie im Zuge einer Überprüfung durch den abfalltechnischen Amtssachverständigen am 25.05.2021 festgestellt wurde – auf den Grundstücken mit der Nr. x und x (jeweils KG S), Z, L, genau bezeichnete gefährliche Abfälle, außerhalb einer hierfür genehmigten Anlage oder einem für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Ort, gelagert habe.
Weiters wurde dem Bf mit Spruchpunkt 2 vorgeworfen, er habe am 28.06.2021 (festgestellt durch eine weitere Kontrolle des abfalltechnischen Amtssachverständigen) auf den gleichen Grundstücken verschiedene – genau bezeichnete – nicht gefährliche Abfälle gelagert und zwar außerhalb einer hierfür genehmigten Anlage oder einem für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Ort.

Aus diesem Grund wurde zu Spruchpunkt 1 gemäß § 79 Abs. 1 Z 1 iVm § 15 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 eine Geldstrafe in Höhe von 4.100 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden festgelegt.
Zu Spruchpunkt 2 wurde gemäß § 79 Abs. 2 Z 3 iVm § 15 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 eine Geldstrafe von 1.000 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 15 Stunden verhängt.
Zusätzlich wurde dem Bf die Zahlung von Verfahrenskosten von insgesamt 510 Euro auferlegt.

Straferschwerend wertete die belangte Behörde die einschlägigen weiteren und bereits rechtskräftigen Verwaltungsstrafen des Bf und führte keine Milderungsgründe ins Treffen. Die belangte Behörde ging zudem von einem geschätzten monatlichen Einkommen in Höhe von 1.500 Euro aus.

I.2. Mit der am 10.11.2021 bei der belangten Behörde eingelangten Beschwerde legte der Bf dar, dass er die ihm vorgeworfenen Taten begangen habe, jedoch der Meinung sei, dass das Strafausmaß viel zu hoch sei. Da er eine niedrige Pension erhalte und Kreditverbindlichkeiten habe, ersuche er um eine Reduzierung der Strafen. Zudem verwies der Bf auf seine schwere Krebserkrankung.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 16.11.2021 legte die belangte Behörde – ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen – die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde der Bf aufgefordert seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen. Dieser Aufforderung kam der Bf telefonisch am 21.01.2022 nach und teilte mit, dass er über eine monatliche Pension in Höhe von 1.340 Euro verfüge und Schulden in Höhe von 190.000 Euro habe. Im Telefongespräch mit der erkennenden Richterin zeigte sich der Bf zudem einsichtig und reumütig.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der unter Punkt I. dargelegte Sachverhalt steht fest und ist entscheidungsrelevant.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde. Zudem wurde durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Einkommenssituation des Bf ermittelt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter

Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Der konkrete Strafrahmen zu Spruchpunkt 1 (gefährliche Abfälle) beträgt gemäß § 79 Abs. 1 AWG 2002 850 Euro bis 41.200 Euro. Betreffend Spruchpunkt 2 (nicht gefährliche Abfälle) legt § 79 Abs. 2 AWG 2002 einen Strafrahmen von 450 Euro bis 8.400 Euro fest.

III.4. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts kann im Ergebnis jeweils mit den Mindeststrafen das Auslangen gefunden werden, sodass die von der belangten Behörde festgesetzten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen entsprechend herabgesetzt wurden.

Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung lediglich die einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkungen des Bf als straferschwerend gewertet. Demgegenüber ist als Milderungsgrund aber auch das einsichtige Verhalten des Bf zu berücksichtigen. Zudem hat die belangte Behörde ein etwas höheres Einkommen geschätzt, als tatsächlich vorliegt und auch die noch offenen Schulden des Bf in Höhe von 190.000 Euro wurden nicht berücksichtigt.

Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Bf die Geldstrafen im verfügten Ausmaß ausreichend sind, um ihn künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

III.5. Aufgrund der Reduktion der Strafen entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Vorschreibung der Kosten des behördlichen Verfahrens vor der belangten Behörde ändert sich gemäß § 64 Abs. 2 VStG, sodass zu Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses nun 85 Euro und zu Spruchpunkt 2 45 Euro anfallen. Insgesamt sind daher die Kosten des behördlichen Verfahrens, die der Bf zu tragen hat, mit 130 Euro festzusetzen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang